

Team München e. V.

Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26. Juni 1999 errichtet und zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.04.2018.

Überblick

1. Teil. Der Verein und sein Zweck

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Werte und Grundsätze
- § 5 Verbandszugehörigkeit

2. Teil. Mitgliedschaft

- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Austritt aus dem Verein
- § 10 Streichung aus der Mitgliederliste
- § 11 Ausschluss aus dem Verein
- § 12 Berufung gegen den Ausschluss

3. Teil. Organe des Vereins

- § 13 Organe des Vereines

I. Mitgliederversammlung

- § 14 Stellung und Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 15 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 16 Leitung und Protokollierung der Mitgliederversammlung
- § 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

II. Vorstand

- § 18 Umfang und Vertretungsbefugnis des Vorstands
- § 19 Geschäftsführung, Beschlussfassung
- § 20 Bestellung des Vorstandes

- § 21 Amtsdauer des Vorstands
- § 22 Ersatzmitglieder
- § 23 Bestellung durch Ernennung

III. Kassenprüfung

- § 24 Aufgaben der Kassenprüfenden
- § 25 Bestellung der Kassenprüfenden
- § 26 Bestellung durch Ernennung

IV. Erweiterter Vorstand

- § 27 Zusammensetzung und Aufgaben des erweiterten Vorstands
- § 28 Beschlussfassung des erweiterten Vorstands

V. Spartenversammlung

- § 29 Aufgaben der Sparte, Einrichtung
- § 30 Bestellung des Spartenvorstandes
- § 31 Einberufung und Beschlussfassung der Spartenversammlung

4. Teil. Sonstige Bestimmungen

- § 32 Haftungsbegrenzung
- § 33 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwendungsersatz
- § 34 Ordnungsmaßnahmen
- § 35 Datenschutz
- § 36 Auflösung des Vereins
- § 37 Anfallberechtigung
- § 38 Liquidation

1. Teil. Der Verein und sein Zweck

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Team München e. V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 16825 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports auf der Grundlage der Demokratie, der Fairness und der Toleranz.

(2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung des Sports in verschiedenen Sportarten nach den Grundsätzen des Amateursports. Dies schließt die Teilnahme der Mitglieder an Sport-Veranstaltungen, -Turnieren, -Lehrgängen und -Meisterschaften sowie deren Vorbereitung und Durchführung ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Werte und Grundsätze

(1) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral. Er spricht sich mit seinen Mitgliedern ausdrücklich gegen Gewalt sowie gegen Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Religion,

Hautfarbe, Herkunft, Alter, sexueller Identität oder Behinderung aus.

(2) Der Verein steht grundsätzlich allen Sportlerinnen und Sportlern offen, insbesondere lesbischen, schwulen und trans*identen Sportlerinnen und Sportlern. Alle Menschen, egal welcher sexuellen und/oder geschlechtlichen Identität, sind willkommen und können Mitglied werden.

(3) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten. Auch die spezifische Situation von trans*identen oder non-binären Personen wird nach Möglichkeit beachtet.

(4) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

(5) Der Verein ist Teil der LGBT*-Community. Als Sportverein tritt er explizit für die Belange von LGBT*-Sportlerinnen und Sportlern ein und spricht sich ausdrücklich gegen Homophobie und andere Arten von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im Sport und anderswo aus.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV).

(2) Der Verein ist ferner Mitglied sonstiger, für den Verein förderlicher und notwendiger Sportgremien/Verbände. Der Vorstand ist ermächtigt, die Mitgliedschaften einzugehen.

2. Teil. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Soweit der Verein über seine Homepage eine direkte Online-Eingabe dazu zur Verfügung stellt, steht diese dem gleich. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung muss die ausdrückliche Einwilligung enthalten, dass der Minderjährige seine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, nach eigenem Ermessen

ausübt. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Wahlrecht.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand.

(4) Der Vorstand kann Fördermitglieder in den Verein aufnehmen, die den Verein durch regelmäßige Beiträge unterstützen. Diese nehmen nicht aktiv am Training, an Turnieren, Wettbewerben und ähnlichen

Sportveranstaltungen teil. Fördermitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich in besonderem Maße um Team München e. V. verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern erklären. Ehrenmitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Beiträge sind Aufnahmegebühren und regelmäßige Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge sind jeweils am Jahresanfang bzw. bei Eintritt in den Verein im Voraus für das Kalenderjahr fällig (Jahresbeiträge). Das Mitglied erteilt dazu eine Einzugsermächtigung. Unabhängig vom Zeitpunkt des Ausscheidens (§ 9) wird der Jahresbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Regelungen treffen.

(3) Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift (einschließlich E- Mail-Adresse) mitzuteilen.

(5) Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (§ 9), Streichung aus der Mitgliederliste (§ 10), Ausschluss (§§ 11, 12) oder Tod des Mitglieds sowie Auflösung des Vereins.

§ 9 Austritt aus dem Verein

(1) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.

(2) Er ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Die Mitgliederversammlung kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 10 Streichung aus der Mitgliederliste

(1) Kommt ein Mitglied mit der fälligen Beitragszahlung in Verzug und leistet trotz zweifacher Mahnung die Beiträge nicht, so kann der Vorstand das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.

(2) Der Beschluss über die Streichung ist erst 4 Wochen nach der zuletzt ergangenen Mahnung, die auf die vorgesehene Streichung hinzuweisen hat, zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit der Vollziehung der Streichung.

(4) Die Streichung ist jedoch unzulässig, wenn die betreffenden Beiträge inzwischen beglichen sind.

(5) Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einem groben oder wiederholten Verstoß gegen die Vereinssatzung oder Vereinsordnungen, gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane, gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen Zweck, Interessen und Ansehen des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.

(2) Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt insbesondere bei einem groben oder wiederholten Verstoß gegen Werte und Grundsätze nach § 4 vor, ebenso bei rassistischem und diskriminierendem Verhalten in und außerhalb des Vereinslebens.

(3) Über die Einleitung eines Ausschließungsverfahrens (Einleitungsbeschluss) sowie über die Ausschließung (Ausschließungsbeschluss) entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Soll ein Mitglied des Vorstandes oder eines Spartenvorstandes ausgeschlossen werden, so geht das Recht der Mitgliederversammlung auf Abberufung vor.

(4) In allen Fällen kann der erweiterte Vorstand nach dem Einleitungsbeschluss das Ruhen der Mitgliedschaft sowie etwaig übernommener Ämter bis zur nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung (§ 15) anordnen.

(5) Der Ausschließungsbeschluss ist unter Angabe von Gründen dem Mitglied in Textform bekannt zu machen (Ausschließungserklärung). Der Ausschluss wird mit Ablauf der Rechtsmittelfrist vollzogen.

§ 12 Berufung gegen den Ausschluss

(1) Legt das Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ausschließungserklärung gegen den Ausschluss Berufung ein, so hat dies aufschiebende Wirkung. Die Berufung hat schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Ist die Berufung zulässig, so entscheidet die nächste erreichbare Mitgliederversammlung (§ 15) über den Ausschluss. Der Ausschluss wird in diesem Falle nur wirksam, wenn die Mitgliederversammlung den Ausschließungsbeschluss bestätigt.

(3) Macht das Mitglied von seinem Recht zur Berufung keinen Gebrauch oder ist diese unzulässig, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der

Folge, dass eine dagegen gerichtete Feststellungsklage unzulässig ist.

3. Teil. Organe des Vereins

§ 13 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kassenprüfenden, der erweiterte Vorstand und die Spartenversammlungen.

I. Mitgliederversammlung

§ 14 Stellung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und legt die grundsätzlichen langfristigen Ziele und Aufgaben fest.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfenden und Entgegennahme des Kassenberichtes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
- Beschlussfassung über das Beitragswesen,
- Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes (§ 6 Abs. 5),
- Vergütungen.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(3) Die Einberufung erfolgt in Textform vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist zugleich die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

(4) Die Einladung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn sie infolge einer vom Mitglied unterlassenen Mitteilung über eine Wohn- bzw. E-Mail-Adressenänderung diesem nicht fristgemäß oder überhaupt nicht zugeht (§ 7 Abs. 4).

§ 16 Leitung und Protokollierung der Mitgliederversammlung

(1) Der/die Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, ansonsten ein anderes Mitglied des Vorstands. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung.

(2) Zur Entlastung des Vorstandes kann auf dessen Wunsch durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine andere Person als Versammlungsleitung bestimmt werden. Diese muss nicht Vereinsmitglied sein. Die Bestimmung erfolgt durch einfache Beschlussfassung.

(3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Person der Protokollführung wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Beschlussfassung bestimmt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen werden daher nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

II. Vorstand

§ 18 Umfang und Vertretungsbefugnis des Vorstands

(1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen:

- Vorsitzender/Vorsitzende
- stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende
- SchatzmeisterIn

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht werden.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende und den Schatzmeister/die Schatzmeisterin jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

§ 19 Geschäftsführung, Beschlussfassung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 € für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000 € der vorherigen Zustimmung durch den erweiterten Vorstand bedarf. Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.

(2) Der/die Vorsitzende legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht für den gesamten Vorstand vor.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die Vorsitzende/n, im Falle der Verhinderung durch den/die stellvertretenden Vorsitzende/n einberufen und geleitet. Es ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten, sofern nicht alle Mitglieder des Vorstandes ihr Einverständnis erklären.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Bei Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden daher nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 20 Bestellung des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten geheimen Wahlgängen gewählt.

(2) Zur Wahl zugelassen sind alle in der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen KandidatInnen, die unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder des Vereins sind und ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht zugelassen (§ 6 Abs. 4 und 5).

(3) Für jede Vorstandsposition ist ein eigener Wahlgang erforderlich. Dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied – unabhängig von der Anzahl der KandidatInnen – eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(4) Erreicht keiner der KandidatenInnen die Mehrheit nach Abs. 3, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Solange dabei zwischen Platz zwei und drei eine Pattsituation vorliegt, so ist Platz drei beizuziehen. Solange die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, ist die Stichwahl zu wiederholen.

§ 21 Amtsdauer des Vorstands

(1) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

(2) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, beginnt die Amtszeit mit der Annahme der Wahl.

§ 22 Ersatzmitglieder

(1) Bei der Bestellung des Vorstandes können mindestens zwei Ersatzmitglieder gewählt werden. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so tritt an dessen Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Ersatzmitglied.

(3) Ist das ausscheidende Mitglied der/die Vorsitzende, so rückt der/die stellvertretende Vorsitzende nach. Der/die neue Vorsitzende bleibt bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des/der ausgeschiedenen Vorsitzenden im Amt. Für die Ersatzregelung des/der stellvertretenden Vorsitzenden gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Reihenfolge der zum Zuge kommenden Ersatzmitglieder richtet sich nach deren Stimmenanzahl bei deren Wahl. Die höhere Stimmenanzahl geht vor.

(5) Die Ersatzmitglieder werden zusammen in einem gemeinsamen geheimen Wahlgang gewählt. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend. Dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen wie es Ersatzpositionen zu besetzen gibt. Eine Stimmhäufung ist nicht erlaubt. Gewählt ist, wer entsprechend der Anzahl der zu besetzenden Positionen die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann und dabei die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 23 Bestellung durch Ernennung

(1) Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden, so kann der erweiterte Vorstand kommissarisch ein Vorstandsmitglied ernennen.

(2) Die Ernennung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(3) Die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes gelten entsprechend.

III. Kassenprüfung

§ 24 Aufgaben der Kassenprüfenden

(1) Die Kassenprüfenden überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfenden sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind zulässig.

§ 25 Bestellung der Kassenprüfenden

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende für die Dauer von 2 Jahren. Sie bleiben bis zur Neubestellung der Kassenprüfenden im Amt. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfende/r sein.

(3) Die Wahl erfolgt gesondert durch einfache Beschlussfassung (§ 17 Abs. 2).

§ 26 Bestellung durch Ernennung

(1) Scheidet ein/e Kassenprüfende/r während der laufenden Amtszeit aus, so kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Kassenprüfende/r ernennen.

(2) Die Wahl erfolgt durch einfache Beschlussfassung (§ 28).

IV. Erweiterter Vorstand

§ 27 Zusammensetzung und Aufgaben des erweiterten Vorstands

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus – den Mitgliedern des Vorstandes – den Ersatzmitgliedern des Vorstandes – den Spartenvorsitzenden – vom Vorstand berufenen und mit Einzelaufgaben betrauten Personen Jede/r Spartenvorsitzende kann sich durch ein anderes Spartenmitglied vertreten lassen.

(2) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies beantragen. Die Sitzungen werden durch den/die Vorsitzende/n, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Dabei ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten und zugleich die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben, insbesondere in Fragen der Finanz- und Beitragsordnung, bei der Budget- und Finanzplanung, der spartenübergreifenden Organisation, der Zuteilung von Mitteln innerhalb des Vereins, der

Öffentlichkeitsarbeit, der Koordinierung von Veranstaltungs- und Trainingsterminen. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

(4) Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über die Auflösung von Sparten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 28 Beschlussfassung des erweiterten Vorstands

(1) Der erweiterte Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Jede anwesende Sparte verfügt über eine Stimme und jedes anwesende Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.

(3) Bei Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Enthaltungen werden daher nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

V. Spartenversammlung

§ 29 Aufgaben der Sparte, Einrichtung

(1) Der Spartenvorstand vertritt die Sparte im Verein, deren Willensbildung durch die Spartenversammlung erfolgt.

(2) Die Sparten regeln und organisieren ihren sportlichen Betrieb unter Berücksichtigung der Satzung nach Maßgabe der anderen Organe. Ein Vertreter der Sparte nimmt dazu regelmäßig an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil.

(3) Üben mehrere Mitglieder des Vereins gemeinsam eine Sportart aus, können sie im Einvernehmen mit dem Vorstand eine eigenständige Sparte einrichten.

(4) Eine Sparte kann kein eigenes Vermögen bilden.

(5) Die Mitgliederversammlung kann Näheres in einer Spartenordnung regeln.

§ 30 Bestellung des Spartenvorstandes

(1) Die Spartenversammlung wählt ihren Spartenvorstand auf die Dauer von 2 Jahren.

(2) Der Spartenvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, dem/der Spartenvorsitzenden und dem/der stellvertretenden Spartenvorsitzenden. Die Anzahl der Mitglieder des Spartenvorstandes kann auf Beschluss der Spartenversammlung erhöht werden.

(3) Die Regelungen für die Bestellung des Vorstandes und der Ersatzmitglieder sowie dessen/deren Amtsdauer und die Bestellung durch Ernennung gelten entsprechend. Zuständig für eine Ernennung ist der Spartenvorstand. Die Spartenversammlung kann die nicht geheime Wahl der Spartenvorstände zulassen.

§ 31 Einberufung und Beschlussfassung der Spartenversammlung

(1) Die Einberufung erfolgt durch den Spartenvorstand. § 15 gilt entsprechend.

(2) Der/die Spartenvorsitzende leitet die Spartenversammlung. § 16 gilt entsprechend.

(3) Bei Beschlussfassung der Spartenversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden daher nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Der Spartenvorstand legt dem Vorstand das Protokoll über die Spartenversammlung innerhalb von vier Wochen vor.

4. Teil. Sonstige Bestimmungen

§ 32 Haftungsbegrenzung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 33 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsersatz

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Tätigkeiten im Verein entgeltlich auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten trifft in Grundsätzen die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist entsprechend ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung umzusetzen. Die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sind zu beachten.

(4) Insbesondere kann die Mitgliederversammlung Aufwandsentschädigung sowie Aufwandsersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze begrenzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz ist in einer Frist von drei Monaten geltend zu machen. Die Frist beginnt zum Ende des Monats in dem der Anspruch entstanden ist.

(6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.

§ 34 Ordnungsmaßnahmen

(1) Liegt ein wichtiger Grund nach § 11 vor, so kann der erweiterte Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende einfache Ordnungsmaßnahmen gegen das Mitglied verhängen: 1. Verweis. 2. Ordnungsgeld bis zu 200 €. 3. Teilnahmeverbot an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins bis zu einem Jahr. 4. Betretungs- und Benutzungsverbot für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude bis zu einem Jahr.

(2) Der Ordnungsbescheid ist unter Angabe von Gründen dem betroffenen Mitglied unverzüglich in Textform zuzustellen. Er wird mit seinem Zugang vollzogen.

§ 35 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Spartenzugehörigkeit. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem

zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und solche Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 36 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Der Beschluss setzt die Anwesenheit von vier Fünfteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder und eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen voraus.

(3) Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, weil die erforderliche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht erschienen ist, so hat der Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Wiederholungsversammlung einzuberufen. Für diesen Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Die Einberufung der Wiederholungsversammlung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. § 15 gilt entsprechend.

(5) Zur Beschlussfähigkeit der Wiederholungsversammlung ist die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern nicht erforderlich.

(6) Bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um eine solche Wiederholungsversammlung zur Vereinsauflösung handelt und dass zu ihrer Beschlussfähigkeit die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern nicht erforderlich ist.

§ 37 Anfallberechtigung

(1) Das Vereinsvermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (§ 3 Abs. 1).

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Münchner Regenbogenstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Vermögen des Vereins abweichend von Absatz 2 auch einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden.

(4) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 38 Liquidation

(1) Die Liquidation dient dem Schutz der Gläubiger und der Anfallberechtigten und erfolgt durch den Vorstand nach § 9 Abs. 1. Die Mitgliederversammlung kann andere Personen zu Liquidatoren bestellen.

(2) Die Vorschriften über die Beschlussfassung und die Bestellung des Vorstands gelten entsprechend.

(3) Die Liquidatoren sind in das Vereinsregister einzutragen (§§ 76, 77 BGB). Ebenso die von § 48 Abs. 3 BGB abweichende Beschlussfassung der Liquidatoren entsprechend dieser Satzung (§ 76 Abs. 1 S. 2 BGB).

(4) Die Liquidatoren haben die gleiche rechtliche Stellung wie der Vorstand, soweit sich nicht aus dem Wesen der Liquidation eine andere ergibt (§ 48 Abs. 2 BGB). Die Liquidatoren vertreten den Liquidationsverein vor allem gerichtlich und außergerichtlich und führen die Geschäfte des Vereins.

(5) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Liquidatoren nach den §§ 47 ff. BGB.